jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/8/30 1Ob153/72, 1Ob4/16v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.08.1972

Norm

ZPO §467 Ca

Rechtssatz

Der Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung ist nur dann geltend gemacht, wenn dargelegt wird, daß der Erstrichter aus den dem Urteil zugrundegelegten Tatsachen unrichtige rechtliche Folgerungen gezogen hat, nicht aber, wenn die Annahme eines anderen Sachverhaltes auch zu einem anderen rechtlichen Ergebnis geführt haben würde (6 Ob 26/66, 7 Ob 220/66).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 153/72
  Entscheidungstext OGH 30.08.1972 1 Ob 153/72
- 1 Ob 4/16v
  Entscheidungstext OGH 31.03.2016 1 Ob 4/16v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0041736

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at